

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 16.06.2010
Durchwahl 0711 279-2920
Telefax 0711 279-2466
Name Marcus Dollmann
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 14-5110/136/3
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatliche Schulämter

Schulische Hauptpersonalräte

Schulische Hauptvertrauenspersonen

Beauftragte für Chancengleichheit

**Rückwirkende Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft
Nachgewährung der Schwerbehindertenermäßigung gem. § 125 Abs. 3 SGB IX**

**Unsere Schreiben vom 11.11.2009 (Az. 14-5110/136)
und 20.01.2010 (Az. 14-5110/136/2)**

Nach nochmaliger Prüfung stellt sich die Rechtslage, abweichend von den o. g. Schreiben, wie folgt dar:

Die Nachgewährung der Schwerbehindertenermäßigung ist wie folgt zu begrenzen:
Stellt die Lehrkraft im Laufe eines Schuljahres bei der Schule oder Schulverwaltung einen Antrag auf Gewährung einer Schwerbehindertenermäßigung und wird die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen, dann ist die Schwerbehindertenermäßigung ab Beginn des Schuljahrs nachzugewähren, in dem der Antrag auf Gewährung einer Schwerbehindertenermäßigung bei der Schule oder Schulverwaltung gestellt worden ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der Zeitraum der rückwirkenden Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft das ganze Schuljahr umfasst.

Der Sachverhalt soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

Beispiel rückwirkende Gewährung der Schwerbehindertenermäßigung:

Beispiel 1:

November 2008: Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft durch die Lehrkraft beim zuständigen Landratsamt oder Stadtkreis. Zum gleichen Zeitpunkt stellt die Lehrkraft bei der Schule oder Schulverwaltung einen Antrag auf Gewährung einer Schwerbehindertenermäßigung.

August 2010: Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch durch das Landratsamt oder den Stadtkreis rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung im November 2008.

Nachgewährung: Gemäß § 125 Abs. 1 und 2 SGB IX ist die Schwerbehindertenermäßigung der Schuljahre 2008/09 (hier anteilig ab November 2008 gemäß § 125 Abs. 2 SGB IX) und 2009/2010 nachzugewähren.

Beispiel 2 (Abwandlung):

November 2008: Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft durch die Lehrkraft beim zuständigen Landratsamt oder Stadtkreis. Zum gleichen Zeitpunkt stellt die Lehrkraft bei der Schule oder Schulverwaltung einen Antrag auf Gewährung einer Schwerbehindertenermäßigung.

August 2010: Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch durch das Landratsamt oder den Stadtkreis rückwirkend zum Zeitpunkt November 2005.

Nachgewährung: Die Nachgewährung der Schwerbehindertenermäßigung ist zu begrenzen. Da die Lehrkraft im Schuljahr 2008/09 bei der Schule oder Schulverwaltung einen Antrag auf Gewährung einer Schwerbehindertenermäßigung gestellt hat und die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch rückwirkend (auch) das Schuljahr 2008/09 umfasst, ist die Schwerbehindertenermäßigung für das gesamte Schuljahr 2008/09 nachzugewähren. Weitergehende Nachgewährungen - hier beispielsweise für die Schuljahre 2005/06 bis 2007/08 - sind jedoch ausgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass die Rechtsprechung für die Nachgewährung der Schwerbehindertenermäßigung eine ausdrückliche Antragstellung verlangt. Für die Geltendmachung der Schwerbehindertenermäßigung genügt demnach nicht die Mitteilung an die Schule oder Schulverwaltung, es sei ein Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch gestellt. Das Bundesarbeitsgericht führt hierzu aus (Urteil vom 28.01.1982 - 6 AZR 636/79): "Für den Arbeitgeber ist aufgrund der Mitteilung über eine Antragstellung beim Versorgungsamt allein nicht erkennbar, ob und welche konkreten Rechte der Arbeitnehmer aus einem Anerkennungsbescheid herleiten will. Die Erklärung des Arbeitnehmers enthält nur eine Tatsachenmitteilung, keine Geltendmachung bestimmter Ansprüche."

Weitergehende ausgesprochene Nachgewährungen entsprechen folglich nicht der Rechtslage.

gez.
Jürgen Weik
Leitender Ministerialrat